

Landschaftsabstimmung

vom 24. September 2017

Am Sonntag, 24. September 2017, findet die Landschaftsabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- 1. Sanierung des Eisstadions Davos**
- 2. Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Berufsschule
und Anpassung der Verfassungsbestimmung zur Wahlfähigkeit
in Behörden und Kommissionen**

Die vorliegende Information, welche Amtsberichte und Abstimmungsvorlagen enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit Stimmrechtsausweis und Stimmzetteln zugestellt.

Die in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Davos, 11. August 2017

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsbericht

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Sanierung des Eisstadions Davos | 3 |
| 2. | Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Berufsschule und Anpassung der Verfassungsbestimmung zur Wahlfähigkeit in Behörden und Kommissionen | 20 |

Abstimmungsvorlagen

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Sanierung des Eisstadions Davos
– Kreditbeschluss | 26 |
| 2. | Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Berufsschule und Anpassung der Verfassungsbestimmung zur Wahlfähigkeit in Behörden und Kommissionen
– 2a. Nachtrag I zum Landschaftsgesetz über die Berufsschule
– 2b. Nachtrag XVI zur Verfassung der Gemeinde Davos | 26 |

- | | | |
|--|------------------|-----------|
| | Stimmbüro | 32 |
|--|------------------|-----------|

Amtsbericht

zur Landschaftsabstimmung vom 24. September 2017

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrats den nachfolgenden Bericht zu den Vorlagen der Landschaftsabstimmung vom 24. September 2017 zu unterbreiten.

1. Sanierung des Eisstadions Davos

A. Das Wichtigste in Kürze

Das Eisstadion Davos sieht sich schon seit langem mit grossen Forderungen der kantonalen Feuerpolizei konfrontiert. Ohne umfangreiche bauliche Anpassungen kann die Sicherheit von Besuchern, Spielern und Betreuerstab nicht mehr gewährleistet werden. Insbesondere müssten ohne Sanierungsmassnahmen mindestens 2'500 Zuschauerplätze abgebaut werden, was das wirtschaftliche Gleichgewicht des Hockey Clubs Davos fraglos aus dem Lot bringen würde sowie – aufgrund der Vorgaben der Eishockeyliga – zwingend der Abstieg in eine untere Liga erfolgen müsste.

Die unumgängliche umfangreiche Sanierung des Eisstadions wurde deshalb in intensiven Gesprächen mit der Feuerpolizei, der Eishockeyliga und dem Hockey Club Davos analysiert, um mit dem Umbau die Chance für einen zeitgemässen Standard zu nutzen und die Bedingungen für ein Nationalliga-A-klassiges Eishockey in Davos aufrechtzuerhalten. Die Kosten für die Sanierung belaufen sich auf 25,55 Mio. Franken, wobei grösstenteils sogenannte gebundene Ausgaben, also zwingend zu erneuernde Bestandteile, vorliegen. Über die gebundenen Ausgaben entscheidet der Grosse Landrat, die übrigen Kosten von 3,415 Mio. Franken werden mit dieser Abstimmungsvorlage der Volksabstimmung unterbreitet. Die Finanzierung der Sanierungs-



Visualisierung des erneuerten Eisstadions mit der Kurgartenstrasse

kosten kann – ohne bei anderen wichtigen Investitionsvorhaben der kommenden Jahre bzw. bei der Legislaturplanung 2017–2020 Streichungen vornehmen zu müssen – sichergestellt werden. Der Kanton Graubünden leistet an das Projekt einen Beitrag von 5 Mio. Franken, der Anlagefonds einen Beitrag von 4 Mio. Franken.

B. Ausgangslage

Das Eisstadion Davos, aufgrund eines Namenssponsoring als Vaillant Arena bezeichnet, wurde 1979 erbaut. Die imposante Dachform hat dem Stadion sein Gesicht gegeben. Das Eisstadion ist seit über 35 Jahren die Heimat des Hockey Clubs Davos (HCD). Neben den Spielen des HCD findet auch der jährliche Spengler Cup zwischen Weihnachten und Neujahr im Eisstadion statt. Im Jahr 2016 wurde dieser bereits zum 90-sten Mal ausgetragen. Der Spengler Cup gilt als eines der beliebtesten und wichtigsten internationalen Eishockey-Clubturniere weltweit und wird in zahlreiche Länder, auch in Übersee, via TV live übertragen. Der Spengler Cup ist einer der grössten Sportanlässe, die jährlich in der Schweiz durchgeführt werden. Ausserdem werden auch die Heimspiele des HCD in der europäischen Champions Hockey League in der Eishalle ausgetragen.

Neben dem Hauptnutzer HCD und seiner Nachwuchsorganisation finden zudem regelmässig andere, kleinere und grössere Aktivitäten im Eisstadion statt. So z.B. das Eiskunstlaufen des ISCD, die international renommierte «Art on Ice»-Show, das Abschlussturnier der GKB-Hockeyschule sowie Curlingturniere und weitere mit dem Eislaufsport verwandte Anlässe. Aufgrund ihrer Atmosphäre und ihres Raumangebotes ist die Vaillant Arena aber auch immer wieder Austragungsort von Grossveranstaltungen ohne Bezug zum Eissport. Sei es das 29. Eidgenössische Jodlerfest, das 122. Nordostschweizerische Schwingfest, die Landwirtschaftsmesse Agrischa oder auch der Musikantenstadl.

Die Gebäudeversicherung Graubünden hat bereits in den Jahren vor 2014 – und in den Folgejahren zunehmend vehementer – Auflagen für die Umsetzung von Sicherheitsanforderungen bzw. feuerpolizeiliche Massnahmen in den Bereichen Fluchtwege, Materialisierung und Entrauchung festgelegt. Mit dem Ausbau der Nordseite wurden auf dieser Stadionseite zwar gewisse Auflagen erfüllt, leider haben sich die Anforderungen seit der Erstellung aber noch einmal erhöht, sodass heute sämtliche vier Tribünenseiten den neusten Normvorgaben angepasst werden müssen.

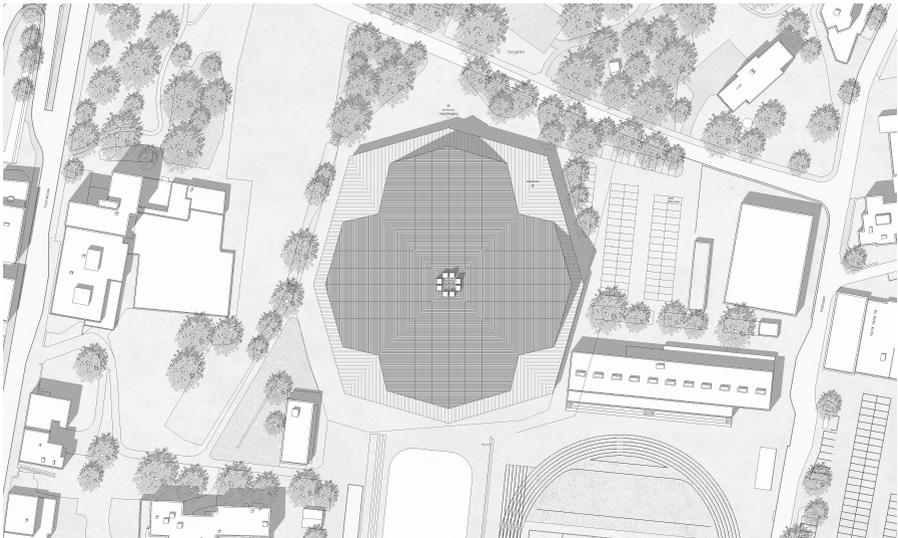
Ohne grössere bauliche Anpassungen würde die kantonale Feuerpolizei eine erhebliche Reduktion des Platzangebotes im Umfang von rund 2'500 Zuschauerplätzen verfügen müssen, was eine Verringerung um knapp ein Drittel der heute bestehenden Plätze bedeuten würde. Gemäss den Anforderungen der Eishockeyliga ist eine Mindestzuschauerzahl von 5'000 Personen für Infrastrukturen der Nationalliga A vorgeschrieben. Mit dem Abbau von rund 2'500 Zuschauerplätzen würde die Kapazität des Eisstadions nur noch bei rund 4'300 Zuschauerplätzen liegen. Als Folge würde die NLA-Lizenz entzogen. Eine derart grosse Reduktion der Zuschauerplätze sowie ein Entzug der NLA-Lizenz sind aus wirtschaftlichen Gründen für den HCD nicht tragbar, insbesondere würden die elementar wichtigen Einnahmen aus dem Spengler Cup und den Playoff-Spielen massiv zurückgehen.

In etwa zeitgleich wurden auch von der Eishockeyliga Auflagen betreffend Anpassungen der Stadioninfrastruktur (Umkleiden, WC-Anlagen etc.) an die aktuellen Standards gemacht. Des Weiteren bestehen Anliegen des HCD zur

Optimierung des Eishockeysports, die sich aus den Betriebsabläufen ergeben und Änderungen an den bestehenden Räumen bedingen. Dabei handelt es sich insbesondere um den Cateringbereich, die Erhöhung des Sitzplatzangebotes, die Verbesserung der TV-Standorte, eine Vergrößerung und Anpassung der Garderoben an nationale Standards und die Möglichkeit der Zirkulation der Besucher innerhalb der Arena.

C. Projekterarbeitung

Die Gemeinde hat im Frühjahr 2016 einen begleiteten Studienauftrag mit vorangehender Präqualifikation ausgeschrieben. Ursprung des Verfahrens waren zwei Machbarkeitsstudien von zwei Architekten, welche grundsätzlich unterschiedliche Lösungsvarianten aufzeigten. Das entsprechende Raumprogramm wurde im Vorfeld durch einen Vertreter des HCD/Spengler Cup, den Betriebsleiter des Eisstadions, den mit der Ausschreibung beauftragten Architekten und die Gemeindearchitektin erstellt und von der Gemeinde und dem HCD-Vorstand gutgeheissen. Das Raumprogramm diente als Basis für das Wettbewerbsprogramm.



Übersichtsplan mit erneuertem Eisstadion und dem sektorverbindenden ringförmigen Umgang

Aufgrund der Ausschreibung haben sich 11 Architekten beworben. Dabei wurden 4 Teams mit ihren Brandschutzexperten zum anschliessenden Studienauftrag eingeladen. Der Wettbewerbsabschluss wurde mit Oktober 2016, der Baubeginn im Frühjahr 2018, die Bauvollendung im Herbst/Winter 2020 definiert. Die Jurierung der Arbeiten fand im November 2016 statt. Der Kleine Landrat hiess das Ergebnis am 6. Dezember 2016 gut. Die Gemeinde beauftragte für das Rechnen des Wettbewerbsprojektes einen externen Kostenplaner zur Berechnung der Kosten. Dieser ermittelte über alle 4 Projekte Kosten in der Höhe von rund 23,1 bis 28,8 Mio. Franken (exkl. MwSt, BKP 2 bis BKP 5, Genauigkeit +/- 20 %).

Der Umbau ist so geplant, dass er den Vorschriften betreffend Nutzung durch Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte entspricht.

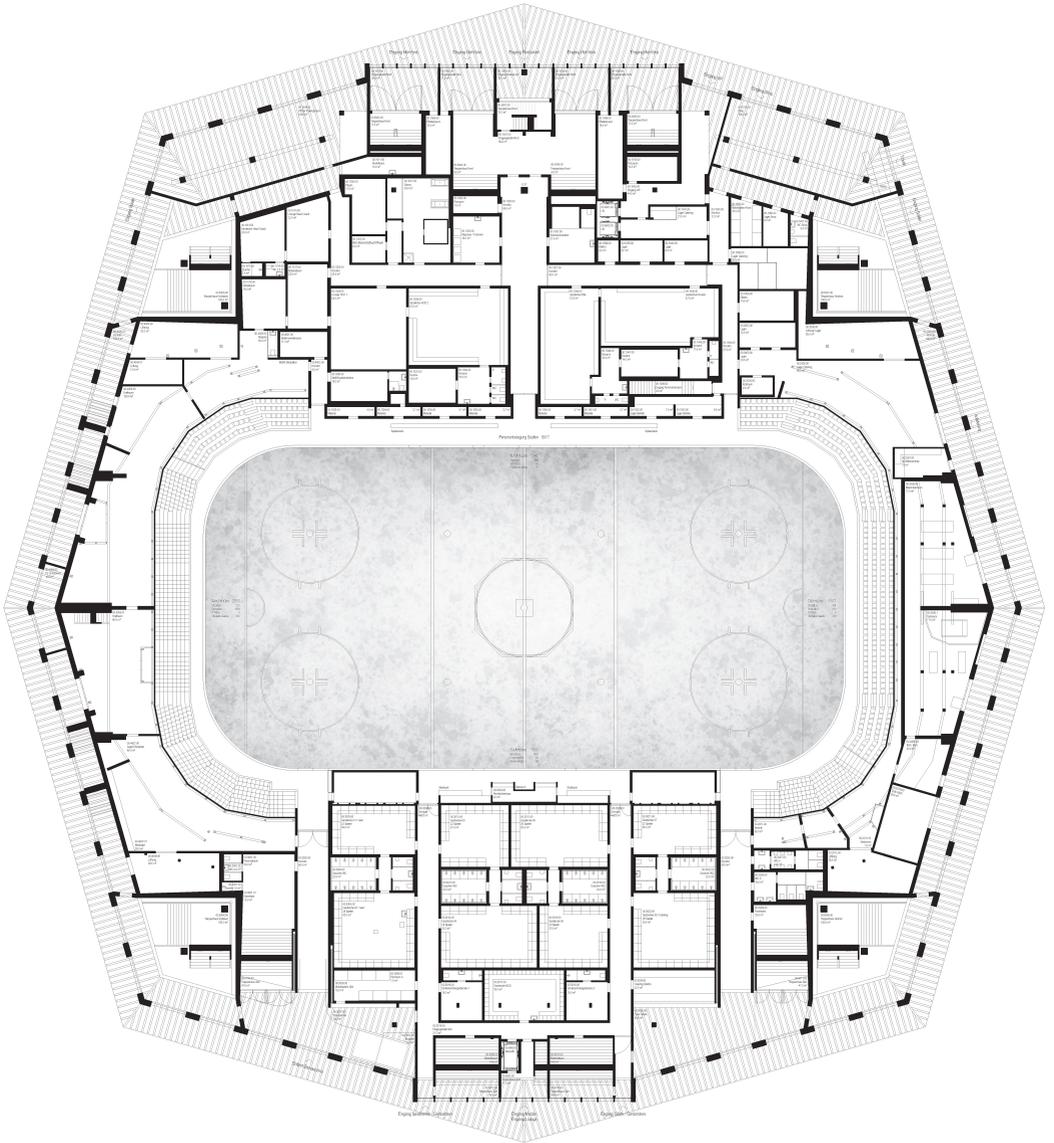
D. Raumprogramm

Das Raumprogramm wurde durch einen Vertreter des HCD/Spengler Cup, den Betriebsleiter des Eisstadions, einen durch die Gemeinde beauftragten Architekten und die Gemeindearchitektin erarbeitet. Es umfasst rund 200 Angaben in Form von Räumen, Raumgrössen und Betriebsabläufen. Es umfasst hauptsächlich folgende Teilprojekte:

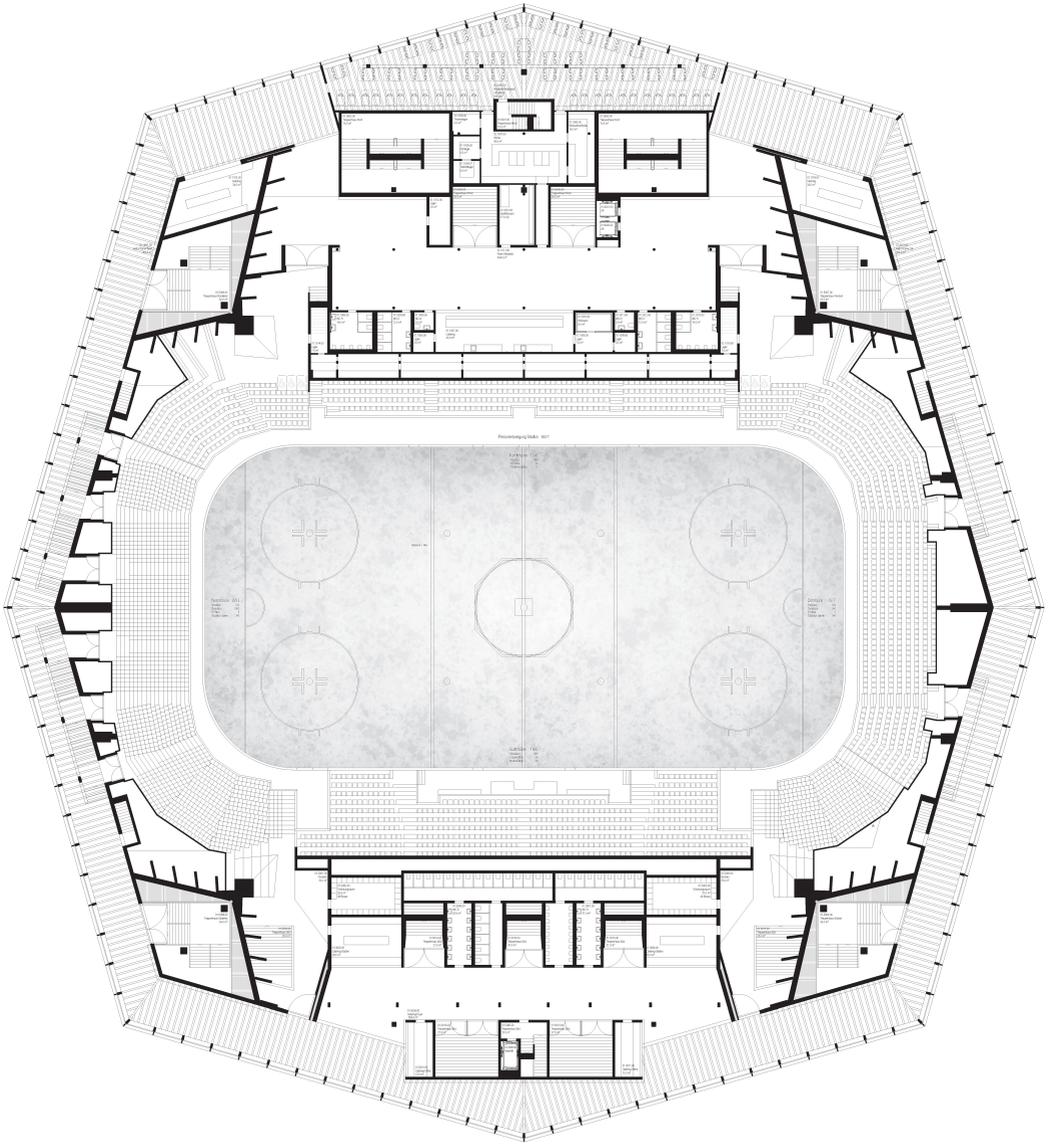
- Erneuerung Südtribüne,
- Erneuerung/zusätzliche Garderoben und Nasszellen unter der Südtribüne,
- Umbau Osttribüne/Westtribüne,
- Erhöhung Anzahl Sitzplätze, teilweise zulasten der Anzahl Stehplätze,
- Einbau einer weiteren Empore,
- neue Verkehrsflächen und Mündlöcher aufgrund des Entfluchtungskonzepts,
- zusätzliche Cateringflächen,
- Einbau eines zusätzlichen Restaurants,
- Nutzungsverbindungen mit der neuen Trainingshalle,
- verbindender Umgang aller Sektoren.

Aufgrund der feuerpolizeilichen Vorgaben müssen die Tribünen neu angeordnet und mit zusätzlichen Ausgängen (Fluchtwegen) vorgesehen werden.

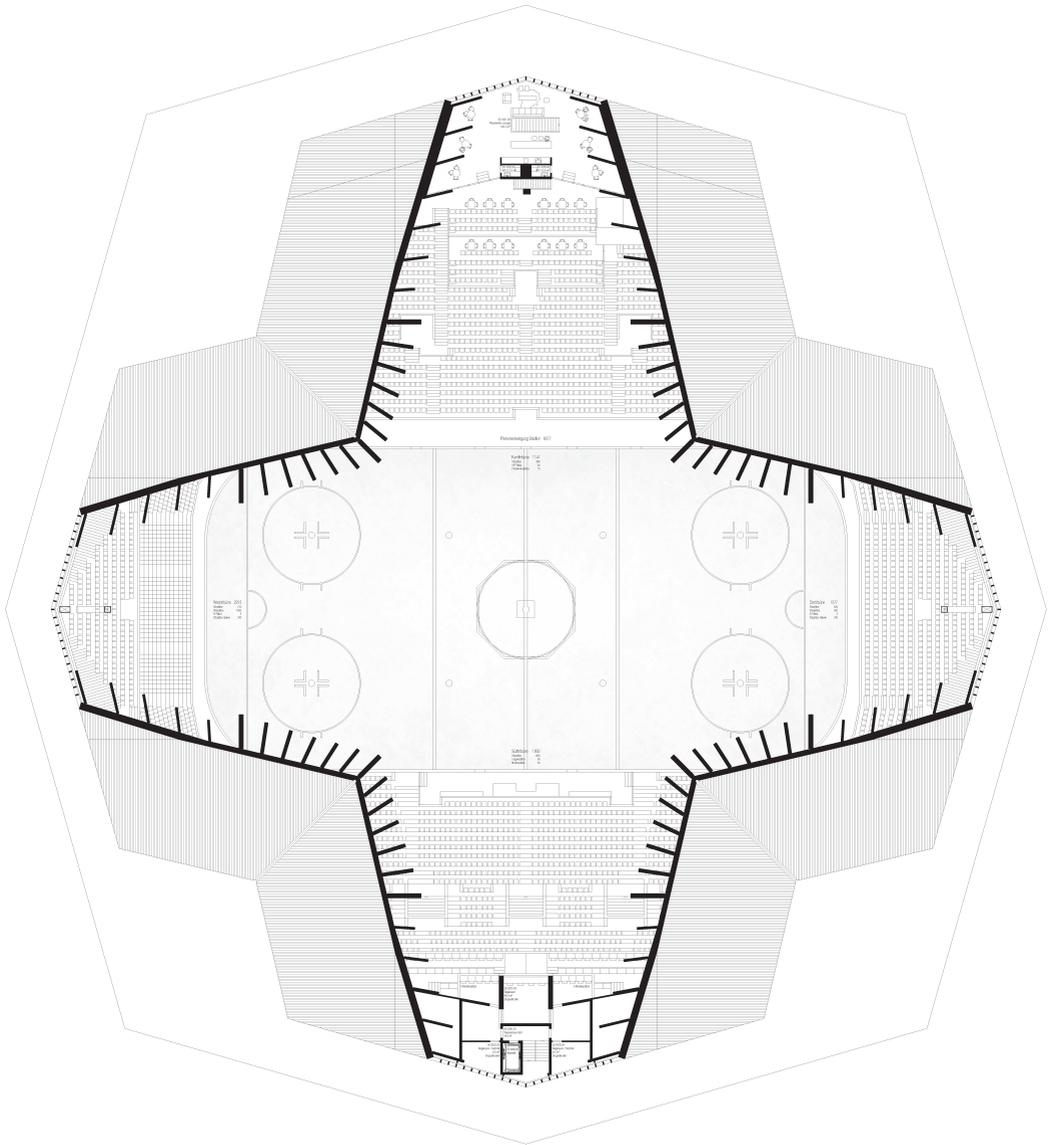
Die maximale Gesamtkapazität bleibt gleich. Die Anzahl Sitzplätze wird zulasten der Stehplätze erhöht. Die Zuschauerkapazitäten betragen neu maximal 6'577 für die Meisterschaft respektive 6'297 mit einer Spengler-Cup-Bestuhlung. Dies ist eine Kapazitätsreduktion von 223 Personen im Meisterschaftsbetrieb und um 3 Personen während des Spengler Cups. Durch die Erhöhung der Anzahl Sitzplätze sind bei vergleichbarer Nachfrage bei beiden Wettbewerben Mehreinnahmen für den Mieter (Spengler Cup/ Meisterschaft) und die Veranstalter (z.B. Art on Ice) wahrscheinlich.



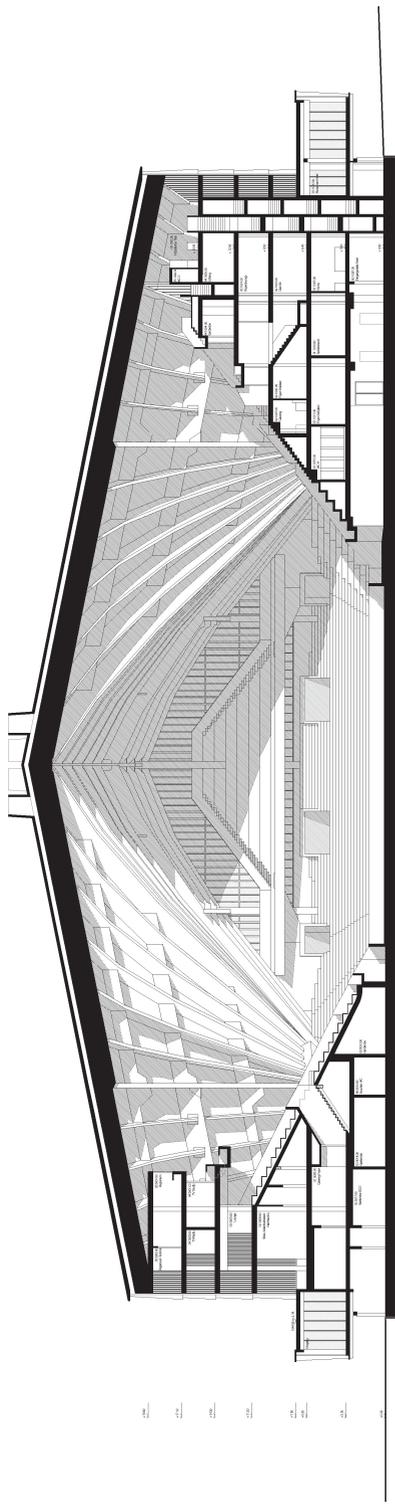
Ebene 0 des Eisstadions



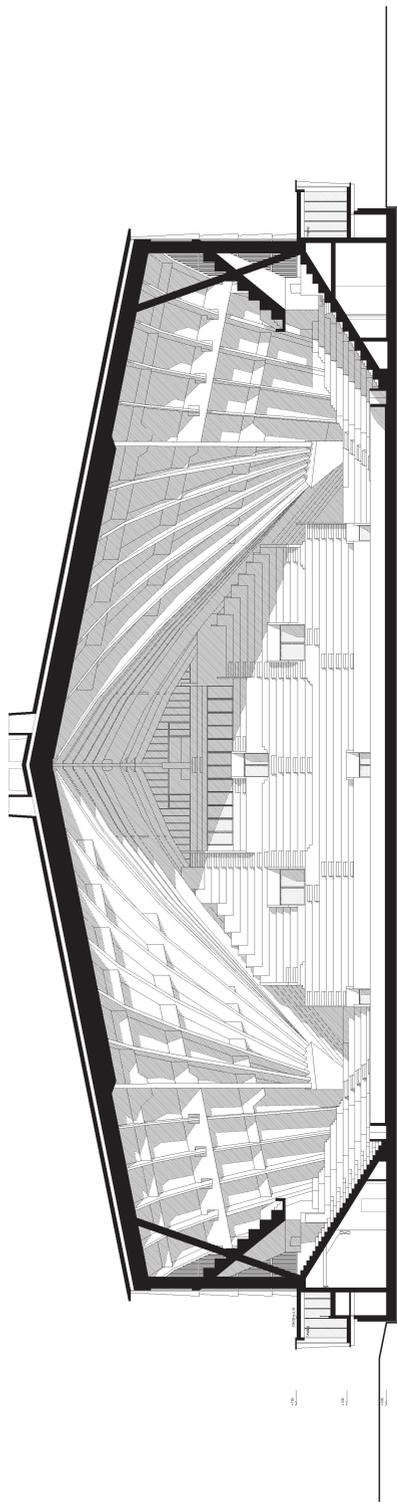
Ebene 1 des Eisstadions



Ebene 5 des Eisstadions



Schnitt von Süden nach Norden



Schnitt von Westen nach Osten

E. Projektkosten

Die definitiven Kosten für das Projekt betragen inkl. MwSt., Genauigkeit +/- 10 %, Kostenstand Mai 2017:

BKP 0 Grundstück	Fr.	0	0,0 %
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr.	1'897'900.00	7,4 %
BKP 2 Gebäude	Fr.	20'878'940.00	81,7 %
BKP 3 Betriebseinrichtungen	Fr.	502'500.00	2,0 %
BKP 4 Umgebung	Fr.	331'000.00	1,3 %
BKP 5 Baunebenkosten	Fr.	1'126'810.00	4,4 %
BKP 9 Ausstattung	Fr.	812'850.00	3,2 %
<i>Total inkl. MwSt.</i>	<i>Fr.</i>	<i>25'550'000.00</i>	<i>100,0 %</i>
davon			
gebundene Ausgaben	Fr.	22'135'000.00	86,6 %
nicht gebundene Ausgaben	Fr.	3'415'000.00	13,4 %

Die Unterscheidung zwischen gebundenen und nicht gebundenen Kosten beruht auf der kantonalen Gesetzgebung, welche sinngemäss auch für die Gemeinden gilt. Bei baulichen Massnahmen sind gebundene Kosten Ausgaben, welche notwendig sind, damit eine Investition gebrauchsfähig und sicher erhalten werden kann (auch im Sinn der technischen Erneuerung auf einem zeitgemässen Stand; Art.43 Abs. 1 lit. d der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt). Gebundene Ausgaben sind keine neuen Ausgaben, weil bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig kleine Handlungsfreiheit besteht (Art.4 kantonales Finanzhaushaltsgesetz). Das bedeutet, dass diese Ausgaben zwingend notwendig sind, damit der bisherige Zweck weiterhin erfüllt werden kann. Wie beim Kanton werden gebundene Kosten abschliessend durch das Parlament genehmigt. Der Grosse Landrat genehmigte die gebundenen Kosten an der Sitzung vom 6. Juli 2017 einstimmig. Nicht gebundene Ausgaben werden im Sinne von neuen Ausgaben gemäss kommunaler Kompetenzordnung beschlossen. Für einmalige Ausgaben von mehr als 2 Mio. Franken ist die Urnengemeinde zuständig (DRB 10 Art. 12 lit. d). Eine solche

Unterscheidung zwischen gebundenen und nicht gebundenen Ausgaben hat die Gemeinde Davos bereits bei der Sanierung der haustechnischen Anlagen und weiteren baulichen Massnahmen beim Hallenbad angewendet (Landschaftsabstimmung vom 17. Juni 2012). Die Stadt Chur hat vor einigen Jahren aus denselben Gründen die Sanierung des Schulgebäudes Quader im Umfang von über 22 Mio. Franken als gebundene Ausgabe taxiert, die abschliessend, d.h. ohne Volksabstimmung, vom Churer Parlament genehmigt wurde.

F. Finanzierung

Die Finanzierung der Kosten ist wie folgt geplant:

Beitrag Kanton Graubünden (Regierungsbeschluss 04.07.2017)	Fr.	5'000'000.00	19,6 %
Davoser Anlagefonds (Gästetaxen, Grosse Landrat 06.07.2017)	Fr.	4'000'000.00	15,7 %
Gemeinde Davos	Fr.	16'550'000.00	64,7 %
<i>Total inkl. MwSt.</i>	<i>Fr.</i>	<i>25'550'000.00</i>	<i>100,0 %</i>

Der Gemeindeanteil wird aus den laufenden Erträgen und den Cash Flows der Jahre 2018 bis 2021 finanziert. Ferner hat die Gemeinde in den vorangehenden Jahren bereits Rückstellungen für dieses Projekt gebildet, die durch flüssige Mittel und Guthaben gedeckt sind:

Vorfinanzierungen Eisstadion der Jahresrechnungen 2014–2016	Fr.	6'000'000.00
Vorfinanzierung Eisstadion im Budget 2017	Fr.	2'000'000.00

G. Trainingshalle

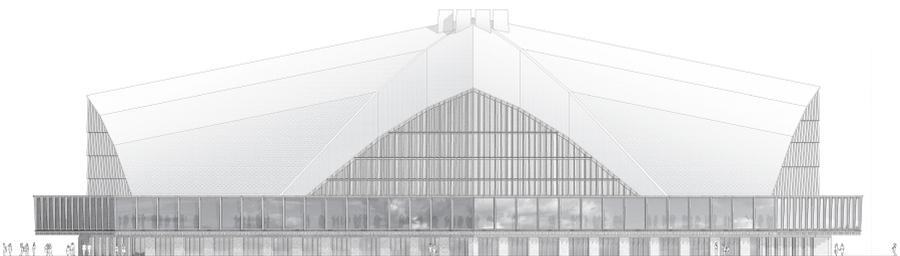
Die Gemeinde und der HCD haben vereinbart, dass die Sanierung des Eisstadions durch die Gemeinde finanziert wird und der geplante Neubau der Trainingshalle auf dem Sommereisfeld vollumfänglich in den Händen des Eishockeyclubs liegt.

H. Betriebskosten, Unterhaltskosten und Stadionmiete

Es ist davon auszugehen, dass der Personalaufwand nach der Sanierung ungefähr derselbe ist, da sich die Anzahl der Eisfelder nicht und die Grösse der Vaillant Arena nur marginal verändert. Das Gleiche kann für die künftige Betriebsrechnung angenommen werden.

Die Unterhaltskosten des Gebäudes sollten sich während den ersten Jahren nach dem Umbau in engen Grenzen halten. Einerseits werden die Räume, die im ursprünglichen Zustand belassen werden, normale Unterhaltszyklen beanspruchen, die neuen Räume hingegen sollten wenig bis gar keine Unterhaltskosten verursachen. Vergleichbar mit den Betriebskosten sollten sich auch die künftigen Unterhaltskosten nicht wesentlich, im positiven wie negativen Sinne, von den heutigen Unterhaltskosten unterscheiden.

Der heutige Stadionbenützungsvertrag stammt aus dem Jahr 2005. Er sieht eine fixe jährliche Stadionmiete in der Höhe von 250'000 Franken vor. Die Gemeinde partizipiert zusätzlich am Stadion-Catering mit 7,5% des Bruttoumsatzes. Für das Restaurant Nordside werden ferner 4,5% des Bruttoumsatzes abgeboten. Der variable Gemeindeanteil für Catering und Restaurant Nordside belief sich für die Saison 2015/16 auf Fr. 108'957.90. Der zukünftige Mietvertrag muss im Detail mit dem HCD ausgearbeitet und entsprechend angepasst werden.



Darstellung mit Sicht von Norden

I. Beratung im Grossen Landrat

Eine Kommission des Grossen Landrates hat an mehreren Sitzungen das Projekt vertieft beraten und im Eisstadion einen Augenschein vorgenommen. Der Grosse Landrat anerkennt den Handlungsbedarf. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des HCD, die sicherheitstechnischen und sportlichen Erfordernisse sowie die nachfragegestimulierende, mediale und emotionale Wirkung eines sanierten Eisstadions rechtfertigen das Projekt zur Stadionsanierung. Der Grosse Landrat verlangt betreffend den neuen Eisstadion-Mietvertrag mit dem HCD, dass die Sanierung und insbesondere das zusätzliche Raumangebot berücksichtigt werden. Der Grosse Landrat verabschiedete das Sanierungsprojekt mit 15 Ja-Stimmen ohne Enthaltung sowie ohne Gegenstimme zuhanden der Volksabstimmung.

J. Weitere Informationen

Ergänzende und detailliertere Informationen zur Abstimmungsvorlage können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrates entnommen werden. Aspekte, die in diesen Dokumenten vertieft beschrieben werden, sind die konkrete bauliche Umsetzung, Energie- und Nachhaltigkeitsfragen, Berechnungen der Zuschauerkapazitäten, die bauliche Etappierung, der Einsatz des Personals und die volkswirtschaftliche Bedeutung des HCD. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseiten der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 06.07.2017). Die Sitzung des Grossen Landrates kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden. Die detaillierten grossformatigen Projektpläne sowie der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Graubünden können in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme einverlangt werden.

K. Beurteilung und Schlussbemerkungen

Auflagen zur Verbesserung der Sicherheit im Eisstadion sind der Auslöser zu dieser Vorlage. Schon seit einigen Jahren geraten immer hartnäckigere Forderungen der Gebäudeversicherung Graubünden, Abteilung Feuerpolizei, an die Gemeinde, das Eisstadion nachzurüsten. Die Lage spitzt sich insofern zu, als dass die Gebäudeversicherung nun droht, die Sitzplatzanzahl im Stadion in einem sehr bedeutenden Umfang von rund einem Drittel zu reduzieren, falls die Gemeinde nicht die Umsetzung von Umbaumaassnahmen konkret ins Auge fasst.

Auch der Sport entwickelt sich weiter. Die Liga stellt erhöhte Anforderungen an die NLA-Teilnehmer. Andere NLA-Clubs haben die Forderungen von Feuerpolizei und Liga bereits nachvollzogen und grössere bauliche Veränderungen vorgenommen, z.B. Bern und Kloten.

Der HCD, der das Eisstadion und dessen Gebrauch am besten kennt, ortet ein grosses Optimierungspotenzial im Bereich der strategischen Ausrichtung, der Organisation und der Infrastrukturen, die den Verein als Ganzes deutlich schlagkräftiger machen und damit für die Zukunft stärken können. Auch diese Anliegen gilt es ernst zu nehmen, zu prüfen und deren Bedeutung für Davos einzuschätzen. Der Kleine Landrat würdigt dabei die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Aktivitäten des HCD, auch auf Hotellerie und Zweitwohnungsbesitzer. Er würdigt zudem den Bezug von Vorleistungen sowie die Steuererträge aus den Arbeitseinkommen von Spielern, Betreuerstab, Management, Verkauf, Unterhalt und Reinigung.

Das vorliegende Projekt ist in der Beurteilung des Kleinen Landrates und des Grossen Landrates mit Augenmass entwickelt worden. Die Sanierung wird kein Prestigebau werden, kein Denkmal für einen Architekten, sondern wurde rein zweckorientiert entwickelt. Die Kreditvorlage an das Stimmvolk sieht aus finanzrechtlichen Gründen zwar nur die nicht gebundenen Kosten von 3,415 Mio. Franken zur Beschlussfassung vor, dieser Teil ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtprojekts zur Sanierung des Eisstadions von 25,55 Mio. Franken.

Haupttreiber des Projekts sind sicherheitsrelevante Investitionen. Begleitend sollen aber auch betriebliche Verbesserungen realisiert werden. Mit dem Umbau bietet sich dazu jetzt die Chance. Der allen vertraute Charakter des Stadions, eines der Davoser Wahrzeichen, soll erhalten bleiben. Es ist unbestritten, dass es grosse Veränderungen beim Stadion braucht, die auch andere Eishockeystadien in der Schweiz nachvollziehen mussten bzw. Davos vorausgegangen sind.

Der HCD erwirtschaftet heute rund 27 Mio. Franken jährlich. Mit der vorgesehenen Steigerung der Sitzplatzanzahl zulasten der Stehplätze kann der HCD zusammen mit einem Ausbau des Caterings seine Einnahmemöglichkeiten nochmals spürbar verbessern, was seinen herausforderungsreichen wirtschaftlichen Stand zu stärken vermag. Auch der Spengler Cup, der den Namen Davos und den Davoser Eissport in die Welt hinausträgt und finanziell das Überleben des HCD garantiert, kann von den Sanierungsmassnahmen stark profitieren.

Der Kleine Landrat hat mit der vorliegenden Ausarbeitung des Projekts eine gesicherte und ausgewogene Finanzierung der Sanierungsmassnahmen aufgezeigt, ohne dass eine zusätzliche Verschuldung der Gemeinde notwendig wird oder andere wichtige Investitionen gefährdet werden. Der Investitionsstau der Gemeinde, der anfangs dieses Jahrzehnts kulminierte, konnte zwischenzeitlich massgeblich abgetragen werden. Der Kanton Graubünden wird sich mit einem namhaften Investitionsbeitrag von 5 Mio. Franken, der eine zusätzliche externe Prüfung, eine besondere Anerkennung und einen Vertrauensbeweis in das Projekt bedeutet, an der Sanierung des Eisstadions und der Sicherung einer Sportinfrastruktur auf nationalem Niveau beteiligen. Mit dieser Abstimmungsvorlage – einem ausgearbeiteten weiteren Mosaikstein für ein künftiges, starkes Davos – überlassen Kleiner Landrat und Grosser Landrat das vorliegende Projekt der Beurteilung durch das Stimmvolk und erhoffen sich eine breite Unterstützung.

L. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Sanierung des Eisstadions Davos und dem dazu erforderlichen Verpflichtungskredit für die nicht gebundenen Kosten von brutto 3'415'000 Franken (Kostenstand Juni 2017), der vom Grossen Landrat mit 15 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

2. Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Berufsschule und Anpassung der Verfassungsbestimmung zur Wahlfähigkeit in Behörden und Kommissionen

A. Das Wichtigste in Kürze

Am 1. Januar 2016 trat eine Revision des innerkantonalen Finanzausgleichs in Kraft. Dabei wurde die Finanzierung von rund 30 öffentlichen Aufgaben zwischen dem Kanton Graubünden und den Gemeinden neu geregelt, darunter auch die Berufsbildung. Diese wird vom Kanton neu alleine finanziert. Das kantonale Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote wurde angepasst. Entsprechend muss nun auch das Davoser Gemeindegesetz über die Berufsschule (neu: Berufsfachschule) geändert werden (Vorlage 2a). Die Gemeinde steht nicht mehr in der finanziellen Verantwortung für die Berufsfachschule. Zudem soll die Organisation der Schule und insbesondere der Berufsfachschulrat detaillierter geregelt werden. Da die Berufsfachschule über ein regionales Einzugsgebiet verfügt, sollen inskünftig auch Vertreter aus anderen Gemeinden im Berufsfachschulrat mitwirken können. Damit dies inskünftig möglich wird, soll der betreffende Artikel der Gemeindeverfassung (Vorlage 2b) weiter gefasst werden und spezialgesetzliche Vorgaben zulassen, wie im vorliegenden teilrevidierten Gemeindegesetz über die Berufsfachschule vorgesehen.

B. Ausgangslage

Die Geschichte der Berufsfachschule Davos resp. ihrer Vorgängerorganisationen lässt sich über mehr als 100 Jahre zurückverfolgen. Heute werden an der Berufsfachschule Detailhandelsfachleute, Kaufleute (auch mit Berufsmaturität) und Schreiner durch derzeit 11 Lehrpersonen mit Teilzeitpensen ausgebildet. Die administrativen Arbeiten werden durch eine Sekretariatsangestellte und eine Lernende erledigt.

Die rund 140 Lernenden der Berufsfachschule profitieren von einem umfassenden und flexiblen Bildungsangebot. Mit ihren unterschiedlichen Fähig-

keiten und Begabungen sollen die Lernenden den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und der Gesellschaft gerecht werden können. Die Entwicklung der Handlungskompetenz ist dabei von zentraler Bedeutung. Die Berufsfachschule ermöglicht auch den Zugang zur tertiären Ausbildungsstufe (Fachhochschule, Universität).

Mit der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Revision des innerkantonalen Finanzausgleichs wurde die Finanzierung von rund 30 öffentlichen Aufgaben zwischen dem Kanton und den Bündner Gemeinden neu geregelt. Seitdem finanziert der Kanton die Berufsbildung alleine. Der neue Finanzausgleich führte zu entsprechenden Änderungen im kantonalen Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG), welche ebenfalls seit dem 1. Januar 2016 in Kraft sind. Das bisherige System – mit Beiträgen des Kantons, der Standortgemeinden von Berufsfachschulen und der übrigen Gemeinden (die einen nach der Finanzkraft und Einwohnerzahl abgestuften Beitrag zu leisten hatten) – ist somit überholt und aufgehoben.

Mit der Definition der Berufsbildung als kantonal zu finanzierende Aufgabe müssen nun auch die kommunalen Gesetzesbestimmungen angepasst werden. Dies geschieht mit zwei Abstimmungsvorlagen. Einerseits wird mit der vorliegenden Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Berufsschule (Vorlage 2a) den neuen kantonalen Regeln zur Berufsbildung Rechnung getragen. Die Revision des kommunalen Gesetzes enthält zudem weitere Anpassungen zur Organisation der Berufsschule, insbesondere zum Berufsfachschulrat und zur Schulleitung. Andererseits soll Art. 4 der Gemeindeverfassung abgeändert werden (Vorlage 2b), damit in Kommissionen, wie z.B. dem Berufsfachschulrat, auch Stimmberechtigte anderer Gemeinden gewählt werden können. Ziel ist es im vorliegenden Fall, dass die politischen Gemeinden im Einzugsgebiet der Berufsfachschule im Berufsfachschulrat angemessen vertreten sein können. Dies ist für die regionale Verankerung der Berufsfachschule von sehr grosser Bedeutung.

C. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat unterstützt die gesetzlichen Anpassungen zur Berufsfachschule einhellig. Die bestehenden überholten Bestimmungen sind an die neuen Verhältnisse anzupassen. Der Berufsfachschule ist Sorge zu tragen. Dazu gehört auch, dass neu eine regionale Abstützung im Berufsfachschulrat gewährleistet ist. Die Anpassung von Art.4 der Gemeindeverfassung ist deshalb notwendig. Der Grosse Landrat stimmte den beiden Vorlagen mit 16 Ja-Stimmen ohne Enthaltung sowie ohne Gegenstimme zu.

D. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefende Informationen zu den Abstimmungsvorlagen 2a und 2b können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrates entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseiten der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 06.07.2017). Die Sitzung des Grossen Landrates kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

2a. Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Berufsschule (Vorlage 2a)

A. Die neuen Gesetzesartikel im Einzelnen

Begriffliche Anpassungen (Art. 1+2): Im teilrevidierten Gemeindeerlass wird die Institution neu als Berufsfachschule (anstatt Berufsschule) und das mit der Organisation und strategischen Führung der Schule betraute Organ als Berufsfachschulrat (anstatt Berufsschulrat) bezeichnet. Die Berufsschüler heissen neu Lernende.

Finanzierung (Art. 3): Der Kanton übernimmt seit dem 1. Januar 2016 die Finanzierung aller Berufsfachschulen. Die Beiträge der Gemeinden an die Berufsbildung entfallen. Betragsmässig wird die kantonale Finanzierung der Berufsfachschule Davos mit einem Jahreskontrakt festgelegt, den der Kanton nach Prüfung des Budgets der Berufsfachschule mit der Gemeinde schliesst.

Organisation (Art. 4): Der Berufsfachschulrat ist für die Organisation und die strategische Führung der Schule zuständig.

Berufsfachschulrat (Art. 5, 6, 7+8): Der Berufsfachschulrat ist eine Kommission mit Exekutivbefugnissen. Er besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und wird vom zuständigen Departementsvorsteher des Kleinen Landrates präsiert. Auf eine angemessene Vertretung der politischen Gemeinden aus dem Einzugsgebiet der Berufsfachschule, von Arbeitnehmern und Arbeitgebern soll geachtet werden. Die Hauptaufgaben des Berufsfachschulrates – neben der strategischen Führung – werden einzeln aufgeführt. An den Sitzungen des Berufsfachschulrates nehmen die Schulleitung sowie eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Schulleitung und Lehrpersonen (Art. 9+10): In den beiden Artikeln werden die Hauptaufgaben von Schulleitung und Lehrpersonen festgelegt.

Lernende (Art. 11): In einer Schulordnung ist festgehalten, welche Rechte und Pflichten die Lernenden besitzen.

Controlling (Art. 12): Die Finanzierung der Berufsfachschule erfolgt bereits seit 1. Januar 2016 durch den Kanton. Ein Controlling durch die Gemeinde wurde somit obsolet. Der Artikel 12 wird ersatzlos aufgehoben.

Rechtsweg und Schlussbestimmungen (Art. 12a+13): Der Rechtsweg berücksichtigt die kantonalen Vorgaben. Zusätzlich wird aber auch auf eine einfachere Problemlösung mittels Aussprachen zwischen Lernenden, Lehrperson und Schulleitung hingewiesen.

B. Beurteilung und Schlussbemerkungen

Solide Ausbildungsmöglichkeiten sind eine enorm wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Gemeinde und der Region in den Bereichen Gewerbe, Tourismus, Kongresse, Forschung, Gesundheitswesen, Sport und Kultur. Benötigt ein Arbeitgeber in Davos wichtige Fachkräfte, so ist das Vorhandensein von Bildungsstätten in der Gemeinde Davos ein schlagkräftiges Argument für den Arbeitsstandort. Die Berufsfachschule ist ein elementarer Baustein in der Bildungslandschaft Davos, der die anderen Angebote erweitert und komplettiert und damit die Attraktivität der gesamten Region als Wohn- und Arbeitsort erhöht. Die Berufsbildung stärkt die regionale Wirtschaft. Der Ausbildung angehender Berufsleute in Davos messen Kleiner Landrat und Grosser Landrat eine sehr hohe Bedeutung zu. Der Kanton Graubünden hat sich zudem klar zur Berufsfachschule Davos bekannt und mit der Gemeinde einen Rahmenkontrakt zur Führung der Institution bis 2020 geschlossen. Die vorliegende Gesetzesrevision aktualisiert die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Berufsfachschule Davos.

C. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Berufsschule (Vorlage 2a), die vom Grossen Landrat mit 16 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

2b. Anpassung der Verfassungsbestimmung zur Wahlfähigkeit in Behörden und Kommissionen (Vorlage 2b)

A. Der geänderte Verfassungsartikel im Einzelnen

Wahlfähigkeit (Art. 4): Bisläng sind lediglich Stimmberechtigte der Gemeinde Davos in Behörden und Kommissionen wählbar. Neu ist auch eine andere Regelung möglich, wenn ein Davoser Gemeindegesezt eine solche

Regelung ausdrücklich vorsieht. Das neue Landschaftsgesetz über die Berufsschule würde mit Art.5 Abs.3 von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen, damit das Einzugsgebiet der Berufsfachschule mit einer Vertretung anderer Gemeinden repräsentiert werden kann.

B. Beurteilung und Schlussbemerkungen

Der Grundsatz, wonach in Davoser Behörden und Kommissionen nur Davoser Stimmberechtigte zu wählen sind, bleibt unangefochten bestehen. In speziellen Fällen soll aber, sofern in einem Gesetz verankert, auch eine andere Regelung – wie diejenige des neu gestalteten Berufsschulgesetzes – zum Einsatz gelangen. Kleiner Landrat und Grosser Landrat weisen darauf hin, dass die Flexibilität zu einer anderen Regelung von grossem Nutzen sein kann. Im vorliegenden Fall geht es um die Abstützung der Berufsfachschule in der Region, die für die künftige Entwicklung der Berufsfachschule eine wichtige Rolle spielt.

C. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision von Art.4 der Gemeindeverfassung zur Wahlfähigkeit in Behörden und Kommissionen (Vorlage 2b), die vom Grossen Landrat mit 16 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

Davos, 11. August 2017

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos
Der Landammann
Tarzisius Caviezel

Abstimmungsvorlagen

zur Landschaftsabstimmung vom 24. September 2017

1. Sanierung des Eisstadions Davos

– Kreditbeschluss

Für die Sanierung des Eisstadions Davos wird ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 3'415'000.– inkl. MwSt. (Kostenstand Juni 2017) gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindexes verändert sich dieser Kredit entsprechend.

2. Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Berufsschule und Anpassung der Verfassungsbestimmung zur Wahlfähigkeit in Behörden und Kommissionen

– 2a. Nachtrag I zum Landschaftsgesetz über die Berufsschule

1. Das Landschaftsgesetz über die Berufsschule vom 28. November 2004 wird wie folgt geändert:

Gemeindegesezt über die Berufsfachschule (Titel geändert)

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 2004 angenommen (Stand am [...])

Art. 1 (geändert)

Trägerschaft ¹ Die Berufsfachschule der Gemeinde Davos ist eine unselbstständige Anstalt der Gemeinde Davos.
² Sie ist dem Kleinen Landrat unterstellt.

Art. 2 (geändert)

Aufgabe ¹ Die Berufsfachschule der Gemeinde Davos übernimmt die ihr durch die jeweils geltenden Gesetze des Bundes und des Kantons zugewiesene Aufgabe der Erteilung des Pflichtun-

terrichts, der ein integraler Bestandteil der Berufslehre ist.

- ² Die Berufsfachschule der Gemeinde Davos kann zudem das 10. Schuljahr, freiwillige Kurse für Lernende und Weiterbildungskurse für Erwachsene führen.

Art. 3 (geändert)

Finanzierung Die Finanzierung der Berufsfachschule der Gemeinde Davos erfolgt nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen.

Art. 4 (geändert)

Organisation Der Kleine Landrat delegiert Organisation und strategische Führung der Berufsfachschule der Gemeinde Davos an den Berufsfachschulrat (Kommission mit Exekutivbefugnissen).

Art. 5 (geändert)

Berufsfachschulrat

¹ Der Berufsfachschulrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird vom Kleinen Landrat für die gleiche Amtsdauer wie die Davoser Behörden gewählt.

² Der zuständige Departementsvorsteher des Kleinen Landrates präsidiert den Berufsfachschulrat von Amtes wegen.

³ Bei der Wahl der übrigen Mitglieder achtet die Wahlbehörde auf eine angemessene Vertretung der politischen Gemeinden aus dem Einzugsgebiet der Schule, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie der an der Berufsfachschule auszubildenden Berufe und Berufsgruppen.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst. Das Sekretariat des Rates wird von der Schulleitung gestellt.

Art. 6 (geändert)

Aufgaben des Berufsfachschulrates

Hauptaufgaben des Berufsfachschulrates nebst der strategischen Führung der Berufsfachschule sind:

- a) Die Aufsicht über Schule und Unterrichtsführung;
- b) Die Wahl der Mitglieder der Schulleitung sowie der Lehrpersonen;
- c) Unterrichtsbesuche;
- d) Die Kommunikation mit den Bundes- und

- Kantonsbehörden;
- e) Die Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung;
- f) Die Genehmigung des Jahresberichtes;
- g) Die Behandlung von Beschwerden, in den ihm zugewiesenen Bereichen;
- h) Die Unterschriftenregelung (Zahlungsverkehr);
- i) Erlass und Änderung der Pflichtenhefte für Schulleitung und Lehrpersonen;
- k) Erlass und Änderung der Schulordnung zu den Rechten und Pflichten der Lernenden sowie zum Absenzen- und Disziplinarwesen;
- l) Wahl der Revisionsstelle.

Art. 7 (geändert)

Sitzungen
des Berufsfach-
schulrates

- ¹ Der Berufsfachschulrat tagt auf Einladung des Präsidenten mindestens zweimal jährlich sowie auf Begehren eines Drittels der Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Ein Vertreter der Lehrerschaft der Berufsfachschule nimmt an den Sitzungen des Berufsfachschulrates mit beratender Stimme teil. Er wird für dieselbe Amtsdauer wie die Mitglieder des Berufsfachschulrats durch die gesamte Lehrerschaft der Berufsfachschule gewählt.

Art. 8 (geändert)

Verfahren

Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich geheime Stimmgabe gefordert wird. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9 (geändert)

Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung besteht aus dem Rektorat und dessen Stellvertretung im Falle eines Einzelrektorats.

- ² Das Rektorat leitet die Schule und vertritt diese nach aussen. Es ist verantwortlich für die operative, betriebliche und pädagogische Führung der Berufsfachschule im Rahmen der Lehrpläne und des übergeordneten Rechts.

Art. 10 (geändert)

- Lehrpersonen Die Lehrpersonen haben nachstehende Hauptaufgaben:
- a) Erteilung eines fachlich und methodisch-didaktisch einwandfreien Unterrichts;
 - b) Periodische Leistungsbeurteilung der Lernenden (Notengebung);
 - c) Experteneinsatz bei den Lehrabschlussprüfungen;
 - d) Mitwirkung bei der pädagogischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Schule;
 - e) Persönliche Weiterbildung.

Art. 11 (geändert)

- Lernende Rechte und Pflichten der Lernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen sind in der Schulordnung festgehalten. Diese wird allen Lernenden beim Eintritt in die Schule zusammen mit dem Lehrlingsausweis abgegeben.

Art. 12 (aufgehoben)

Art. 12a (neu)

- Rechtsweg
- ¹ Die Lernenden können gegen Strafen und Massnahmen der Lehrpersonen innert zehn Tagen beim Berufsfachschulrat Beschwerde erheben. Dies gilt auch für Beschwerden gegen die für die Lehrabschlussprüfungen übernommenen Semesternoten.
 - ² Soweit ein Entscheid des Berufsfachschulrates nach kantonalem Recht nicht endgültig ist, kann er innert 30 Tagen mit Beschwerde an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden.
 - ³ Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn

Tagen mit Beschwerde direkt beim zuständigen kantonalen Departement angefochten werden.

- ⁴ Die Lernenden können eine persönliche Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson oder der Schulleitung verlangen.

Art. 13 (unverändert)

Schlussbestimmungen

- ¹ Die Verordnung über die Berufsschule der Gemeinde Davos vom 17. August 1995 wird aufgehoben.

- ² Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2005 in Kraft.

II. Dieser Nachtrag tritt mit der Annahme durch die Urngemeinde in Kraft.

– 2b. Nachtrag XVI zur Verfassung der Gemeinde Davos

I. Die Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919 wird wie folgt geändert:

Art. 4 (geändert)

Wahlfähigkeit In die Behörden und Kommissionen ist jeder Stimmberechtigte wählbar, soweit ein Gemeindeerlass keine andere Regelung vorsieht.

II. Dieser Nachtrag tritt mit der Annahme durch die Urngemeinde in Kraft.

III. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Davos, 6. Juli 2017

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident

Cyrrill Ackermann

Der Landschreiber

Michael Straub

